

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG §§ 88, 76, 77, 82; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4 o,
§ 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1; AktGes § 89

Leitsätze:

Die Vorschriften der §§ 76, 77 BetrVG gelten auch für die Unternehmen der Seeschifffahrt (insoweit Bestätigung von BAG 1, 175 = AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG). Ist jedoch die Ausübung des aktiven Wahlrechts durch die auf den Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer aus technischen Gründen nicht durchführbar, so bestimmt insoweit bis zum Erlaß des in § 88 Abs. 3 BetrVG vorgesehenen Gesetzes das Registergericht die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Aktenzeichen: 1 AER 11/62

Beschluß des BAG vom 30. August 1963

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 11/62

1 Ta BV 1/62 Hamburg

111

B e s c h l u ß

In Sachen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 30. August 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Knepper beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. September 1962 - 1 Ta BV 1/62 - und des Arbeitsgerichts Hamburg vom 26. März 1962 - 3 BV 1/62 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der Aufsichtsrat der Antragsgegnerin zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen muß. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist die D. A:
G. (). Antragsgegnerin ist die H -A -
I (). Diese betreibt die Seeschifffahrt. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit Tochtergesellschaften in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Antragsgegnerin besitzt verschiedene selbständige Betriebe, wie den Seebetrieb und mehrere Landbetriebe (Kaibetriebe, Schiffs- und Ladungskontrollen, technischer Betrieb, Zentralbetrieb, Stauerei und andere). Im Dezember 1961 beschäftigte die

Antragsgegnerin 4.711 Personen. Das Personal setzte sich wie folgt zusammen:

Flotte	2.701 Personen = 57,3 %
Hilfsbetriebe im Hamburger Hafen (Kai, Stauerei, Ewer- führerei, technischer Betrieb)	1.213 Personen = 25,8 %
Zentralverwaltung	665 Personen = 14,1 %
Frachtwerbeorganisation im Binnenland	82 Personen = 1,7 %
Versicherungsgesellschaft	50 Personen = 1,1 %

Der Aufsichtsrat der Antragsgegnerin besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs durch die Hauptversammlung gewählt worden sind. Drei Mitglieder entstammen dem Kreis der Arbeitnehmer. Von diesen sind zwei auf Antrag des Vorstandes der Antragsgegnerin unter Zustimmung des Betriebsrats der Zentralverwaltung des Unternehmens und das dritte Mitglied allein auf Antrag des Betriebsrats der Zentralverwaltung durch das Registergericht nach § 89 Aktiengesetz bestellt worden.

Seit November 1954 besteht unter den Beteiligten Uneinigkeit über die Frage, ob die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Antragsgegnerin durch das Registergericht den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes genüge oder ob nicht vielmehr eine Wahl der Arbeitnehmervertreter unter Beteiligung aller Arbeitnehmer zu erfolgen habe. Dabei hat die Antragstellerin die Ansicht vertreten, die Arbeitnehmer seien zu wählen. Die Antragsgegnerin hält dagegen eine solche Wahl mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Seeschifffahrt für nicht durchführbar. Sie ist der Auffassung, daß ihr Aufsichtsrat dem Gesetz entsprechend zusammengesetzt sei, da Arbeitnehmervertreter dem Aufsichtsrat angehörten und diese rechtens durch das Registergericht bestellt seien.

Die Antragstellerin hat beim Arbeitsgericht den Antrag gestellt festzustellen, daß die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Antragsgegnerin zu wählen



seien. Diese hat Zurückweisung des Antrags erbeten. Die vom Arbeitsgericht als Beteiligte gehörte Gewerkschaft Öffentliche Dienst, Transport und Verkehr hat erklärt, die beteiligten Gewerkschaften und der Verband Deutscher Reeder verhandelten seit langem mit der Bundesregierung über das für die Seeschifffahrt geplante Betriebsverfassungsgesetz, ohne daß dieses jedoch schon beschlossen wäre. Die provisorisch vereinbarten Richtlinien für die Durchführung von Aufsichtsratswahlen in der Seeschifffahrt hätten sich als ungeeignet erwiesen. Deshalb würden die Arbeitnehmervertreter im Bereich der Seeschifffahrt durch das Registergericht bestellt.

Das Arbeitsgericht hat den Feststellungsantrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der DAG zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Gegen den Beschwerdebeschluß haben die DAG und die ÖTV Rechtsbeschwerden eingelegt, mit denen sie den ursprünglichen Antrag der DAG weiter verfolgen. Die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerden zurückzuweisen.

II.1) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens ergeben sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 o, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG, § 82 Abs. 1 o BetrVG. Dort ist ausdrücklich dem Arbeitsgericht die Entscheidung über die Notwendigkeit, ob Arbeitnehmervertreter in einen Aufsichtsrat zu "wählen" sind, übertragen. Gerade darum geht es im Streitfall, da die Antragsgegnerin die Ansicht vertritt, in ihrem Unternehmen sei eine solche Wahl nicht durchführbar.

Die Vorinstanzen haben das Antragsrecht der Gewerkschaften in Verbindung mit dem Unternehmensrecht des BetrVG nicht geprüft. Dieses Recht ist nach der Rechtsprechung des Senats zu bejahen. Diese steht im Einklang mit der überwiegend von der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. die Zusammenstellung von Küchenhoff in der Anmerkung zu AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG). Es besteht kein Grund, von dieser gefestigten Rechtsprechung abzugehen.

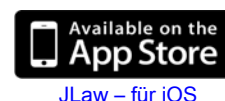


Zwar sind im Beschlußverfahren die im Betrieb (oder Unternehmen) vertretenen Gewerkschaften nicht ohne weiteres Beteiligte. Beteiligt ist vielmehr - neben dem Antragsteller - grundsätzlich nur die Gewerkschaft, die von sich aus dem Verfahren beitrifft; dieser Beitritt kann auch in der Form der Rechtsmittel- einlegung geschehen, sofern das für die Zulässigkeit des Rechtsmittels erforderliche Rechtsschutzinteresse vorliegt. Daraus folgt, daß das Arbeitsgericht fehlsam vorgegangen ist, als es von Amts wegen alle im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften feststellte und zum Verfahren hinzuzog.

Dieser Fehler ist aber unschädlich. Von den beiden Rechtsbeschwerdeführerinnen war die eine, die DAG, schon als Antragstellerin am Verfahren beteiligt. Die zweite, die ÖTV, ist zwar auf Veranlassung des Arbeitsgerichts dem Verfahren beigetreten. Sie wäre jedoch, wie ausgeführt, auch ohne diesen früheren Beitritt zur Einlegung der Rechtsbeschwerde berechtigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche rechtliche Auffassung sie in den Vorinstanzen vertreten hat; denn im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren herrscht die *Offizialmaxime*.

Zwar wäre es möglich, daß sie ohne das Tätigwerden seitens des Arbeitsgerichts vom Verfahren keine Kenntnis erlangt hätte und deshalb nicht in die Lage versetzt worden wäre, ein Rechtsmittel einlegen zu können. Aber hierauf kann sich die Antragsgegnerin deshalb nicht berufen, weil sie von sich aus die ÖTV auf das Verfahren hingewiesen und dadurch deren Beitritt ebenfalls herbeigeführt hat (vgl. B1. 32 ff., 184 VA). Daß auch die DAG sich nicht darauf berufen kann, das Arbeitsgericht sei fehlerhaft verfahren, folgt daraus, daß hier DAG und ÖTV dasselbe Ziel erstreben.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht auch die Frage des Rechtsschutzinteresses zutreffend beantwortet. Rechtsbeschwerdeführerinnen sind zwei unstreitig im



Unternehmen der Antragsgegnerin vertretene Gewerkschaften. In diesem Unternehmen herrscht Streit darüber, ob die in § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG genannte Wahl durchzuführen ist. Für die gesetzmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch mit Arbeitnehmervertretern zu sorgen, ist u.a. Sache der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften, da dies die Belange der Belegschaft unmittelbar berührt.

2) Der Senat hat die hier zur Entscheidung gestellte Frage bereits in BAG 1, 175 = AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG geprüft. Diese Frage war schon vor jener Entscheidung umstritten. Die Entscheidung ist teils zustimmend, teils ablehnend besprochen worden. Im einzelnen sind der Ansicht des Senats beigetreten: Küchenhoff in der AP aaO; Fitting in AR-Blattei Betriebsverfassung XV Vertretung im Aufsichtsrat Entscheidung 5; Mendigo, AuR 55, 159; Spieker, AuR 61, 37; Bohn, SAE 55, 77; Neumann-Duesberg, Betriebsverfassungsrecht, S. 95 f; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Band II, S. 886 f; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 6. Aufl., § 76 Anm. 11.

Dagegen wird die Ansicht des Senats von folgenden Autoren abgelehnt: Baumbach-Hueck, Aktiengesetz, 11. Aufl., § 86 (Anhang) Anm. 2 Bc; Baumbach-Hueck, GmbH-Gesetz, 10. Aufl., Schlußanhang Anm. 1 B zu §§ 76, 77 BetrVG; Froehlich-Franke-Wagner, Die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz, S. 17; Erdmann, BetrVG, 2. Aufl., § 88 Anm. 3; Hueck, BB 53, 325 f; Vieweg NJW 53, 1615; LAG Kiel, BB 54, 129 (die dem Beschluß in 1 ABR 7/54, BAG 1, 175, zugrundeliegende Beschwerdeentscheidung); Maus, Handbuch, VIII § 88 Anm. 6; Sahmer, BetrVG, § 88 Anm. 3; Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 76 Anm. 23, § 88 Anm. 11 ff.; Dietz, BetrVG, 3. Aufl., Anm. 16 a vor § 76, § 88 Anm. 10.

Allerdings besteht auch innerhalb der Gegner der Ansicht des Senats keine Einigkeit; sie kommen hinsichtlich der nach ihrer Auffassung aus der gesetzlichen Regelung zu ziehenden Schlüsse zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das ergibt sich bereits aus der früheren Entscheidung des Senats,



in der die vom Landesarbeitsgericht Kiel, von Dietz und von Erdmann vertretenen Ansichten erwähnt sind: Die eine stellt auf den überwiegenden Charakter der Unternehmen ab. Die zweite will eine beschränkte Wahl zulassen. Die dritte endlich lehnt jede Wahl ab. Daraus folgt, daß unterschiedliche Auffassungen über die Streitfrage mindestens möglich sind. Im Interesse der Rechtssicherheit muß schon deshalb bei der früher vom Senat vertretenen Ansicht verblieben werden (AP Nr. 35 zu § 1 ArbKrankhG).

Das gilt um so mehr, als die von den Vorinstanzen für die von ihnen im Gegensatz zu BAG 1, 175 vertretene Ansicht herangezogenen Argumente in mancher Hinsicht zwar durchaus vertretbar sind, jedoch im ganzen die in BAG 1, 175 zum Ausdruck gebrachte Auffassung nicht widerlegen.

a) Den Vorinstanzen ist zuzugeben, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig ist. Ganz klar hat der Gesetzgeber des BetrVG zwischen Betrieb und Unternehmen nicht immer unterschieden. Das folgt nicht nur aus den Bestimmungen über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der §§ 72 ff BetrVG, sondern auch aus § 81 BetrVG (vgl. BAG 2, 91 = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG); hierauf hat der Senat in BAG 1, 175 bereits hingewiesen. § 22 KSchG kann in diesem Zusammenhang allerdings nicht herangezogen werden, da es hier nur um das BetrVG geht.

Es ist weiter zu beachten, daß ein Unternehmen aus einem oder mehreren Betrieben bestehen kann; falls nur ein einziger Betrieb im Unternehmen vorhanden ist, deckt sich das "Unternehmen" weitgehend mit dem "Betrieb". Auch das läßt die Möglichkeit zu, daß der Gesetzgeber, wenn er in § 88 Abs. 3 BetrVG vom "Betrieb" gesprochen hat, auch das "Unternehmen" gemeint hat. Aber eindeutig ist das alles nicht, wie schon in BAG 1, 175 gesagt worden ist. Es bleibt vielmehr dabei, daß das Unternehmensrecht des BetrVG für den "Betrieb", wie er in



§ 88 Abs. 3 BetrVG allein genannt ist, keine Rolle spielt. Zweifellos hätte der Gesetzgeber, ebenso wie er in § 88 Abs. 1 BetrVG von Betrieben und Verwaltungen gesprochen hat, in Abs. 3 aaO von Betrieben und Unternehmen ausdrücklich sprechen können. Daß er es nicht getan hat, spricht mehr für als gegen die in BAG 1, 175 vertretene Ansicht, nach der auf "Unternehmen" der Seeschifffahrt das BetrVG anzuwenden ist.

b) Im Gegensatz zu der in den Vorinstanzen vertretenen Meinung ist festzustellen, daß die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, soweit sie überhaupt sichere Schlüsse zuläßt, dieses in BAG 1, 175 gefundene Ergebnis stützt. Es ist danach keineswegs so, daß das Plenum des Bundestages an der entsprechenden Vorschrift des Regierungsentwurfs (§ 107 in Drucksache 1546, 1. Wahlperiode) nur redaktionelle Änderungen vorgenommen hätte. Vielmehr sind durchaus sachliche Änderungen festzustellen.

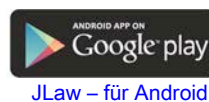
Im Absatz 2 des Entwurfs war nicht nur von der See- und Luftschifffahrt, sondern auch von der Binnenschifffahrt die Rede. Das Gesetz nimmt jedoch die Binnenschifffahrt aus seinem Geltungsbereich nicht aus. Das ist eine sehr wesentliche sachliche Abweichung zwischen Gesetz und Entwurf. Zieht man weiter den Absatz 2 des § 107 des Entwurfs heran, so fällt ins Auge, daß dort, auf die Landbetriebe bezogen, das Aufsichtsratsrecht ausdrücklich erwähnt war. Auch diese Vorschrift ist nicht Gesetz geworden. Zwar läßt das noch nicht den sicheren Schluß zu, daß der Gesetzgeber das Aufsichtsratsrecht bereits als geltendes Recht auch für die Seebetriebe gewollt hätte. Aber noch weniger läßt es den gegenteiligen Schluß zu. Jedenfalls besteht die Möglichkeit, daß auch hier eine sachliche und nicht nur eine redaktionelle Änderung durch das Parlament vorgenommen worden ist.

Die weiteren Materialien besagen zu der hier streitigen Frage nichts, was für die Entscheidung erheblich sein könnte. Der Hinweis auf die bei der Seeschifffahrt zu verzeichnende Andersartigkeit gegenüber sonstigen Betrieben bezieht sich, soweit es sich um die an Bord von Seeschiffen gebotene Man-



neszucht handelt, nur auf betriebliche, nicht auf unternehmerische Belange. Wie sich aus der Gleichbehandlung der See- mit der Luftschiffahrt ergibt, kann auch der Gedanke, die einzelnen Betriebsangehörigen seien bei Ausübung ihres Dienstes weit verstreut, kaum mit unternehmerischen Belangen in Zusammenhang gebracht werden; denn bei der Luftfahrt jedenfalls kehren die Angehörigen des fliegenden Personals in der Regel so häufig zu ihrem Heimatflughafen zurück, daß die Durchführung der das Aufsichtsratsrecht betreffenden Vorschriften des BetrVG keine Schwierigkeiten machen dürfte. Auch sind Aufsichtsratswahlen verhältnismäßig selten. Die Anwesenheit aller Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen des Aufsichtsrats ist nicht zwingend vorgeschrieben. Auch bei den Anteilseignervertretern wird oft eine Beurlaubung nötig sein.

Eine Heranziehung der früheren Vorschriften (BRG 20, Gesetz vom 15. Februar 1922) wäre nur dann fruchtbar, wenn feststünde, daß der Gesetzgeber des BetrVG den früheren Zustand wieder einführen wollte. So ist es aber nicht. Vielmehr sollte das BetrVG ein Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand sein, und auf das frühere Recht ist, soweit ersichtlich, in diesem Zusammenhang nicht abgestellt worden. Nach den Verhandlungen im Plenum des Bundestages sollte mit dem BetrVG etwas ganz Neues geschaffen werden (Abg. Preller, 223. und 224. Sitzung, Protokolle S. 10.000 C). Es wurde von einem sozialen Fortschritt gesprochen (Abg. Even, 227. Sitzung, Protokolle S. 10 239 C), weiter von einer kühnen Neuregelung (Abg. Dr. Schröder, 227. Sitzung, Protokolle S. 10247 D und 10281 B) und davon, daß das BetrVG gegenüber dem BRG 20 vom Standpunkt der Arbeitnehmer aus einen erheblichen Fortschritt bedeute (Sabel, 227. Sitzung, Protokolle S. 10254 C, und Dr. Schröder, 227. Sitzung, Protokolle S. 10246 C).



Ein Rückgriff auf das BRG 20 verbietet sich aber auch deshalb, weil dessen Regelung eine ganz andere war als die des BetrVG. Damals waren Betriebsratsmitglieder zu entsenden, so daß also, anders als heute, das Bestehen eines Betriebsrats Grundvoraussetzung war. Ferner bestand damals die Ausnahmeregelung auch für die Binnenschifffahrt (§ 5 BRG 20), was heute ebenfalls nicht mehr der Fall ist.

c) Auch aus dem Zusammenhang der hier streitigen Vorschrift mit den weiteren Bestimmungen des BetrVG läßt sich kein sicherer Schluß nach der einen oder anderen Richtung ziehen. Insbesondere spricht Satz 2 des § 88 Abs. 3 BetrVG nicht für die vom Landesarbeitsgericht dem Satz 1 aaO gegebene Auslegung. Es ist vielmehr im Hinblick auf § 88 Abs. 3 BetrVG durchaus denkbar, daß der Gesetzgeber sich zwar eine umfassende Regelung des Rechts der Seeschifffahrt sowohl in betriebsverfassungsrechtlicher wie in unternehmensverfassungsrechtlicher Hinsicht vorbehalten hat, daß jedoch bis zu dieser Neuregelung jedenfalls das Unternehmensverfassungsrecht des BetrVG auf die Seeschifffahrt Anwendung finden sollte.

Ebensowenig gibt der Zusammenhang zwischen § 88 Abs. 3 und Abs. 4 BetrVG einen zuverlässigen Aufschluß über die hier zu findende Lösung. Es ist zwar möglich, daß der Gesetzgeber bei § 88 Abs. 4 BetrVG das Unternehmensrecht bewußt ausklammern wollte. Aber eindeutig ist das keineswegs zum Ausdruck gekommen. Die Ausführungen des Beschwerdebeschlusses hierzu sind nicht überzeugend.

d) Bei den nach Vorstehendem nicht zu behebenden Auslegungszweifeln muß die Lösung aus dem Gesichtspunkt des Gesetzeszweckes gefunden werden. Dieser geht aber eindeutig dahin, die Mitbestimmung der Arbeitnehmer soweit wie möglich durchzuführen. Das gilt sowohl für das Betriebsverfassungs- wie für das Unternehmensverfassungsrecht. Hierin ist das übergeordnete Prinzip zu sehen. Einschränkungen dieses Grundsatzes können deshalb nur dort als gegeben angenommen werden, wo das mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen ist; denn auch hier gilt der Grundsatz, daß Ausnahme-



vorschriften in aller Regel eng ausgelegt werden müssen.

3) Gegen das vorerwähnte Grundprinzip verstößt das Landesarbeitsgericht in mehrfacher Hinsicht.

a) Es meint, wenn schon das seefahrende Personal nicht zum Mitbestimmungsrecht auf Unternehmensebene herangezogen werden könne, so bedeute es eine Benachteiligung jenes Personenkreises, nur das Landpersonal zur Ausübung dieses Mitbestimmungsrechtes in der Form einer Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat hinzuzuziehen. Dadurch wird der Sinn der Mitbestimmung auf Unternehmensebene verkannt und gegen den Gedanken der Solidarität der Gesamtbelegschaft verstoßen. Es wird übersehen, daß eine wenn auch eingeschränkte Mitbestimmung für die Arbeitnehmerseite immer noch günstiger ist als gar keine (so im Ergebnis zutreffend Dietz aaO).

b) Der angefochtene Beschluß verkennt weiter, daß die materielle Seite der Mitbestimmung betreffenden Vorschriften gegenüber den nur das Verfahren betreffenden Vorschriften rein technischer Art den Vorrang verdienen. So war eine Betriebsratswahl bereits möglich, bevor das Wahlverfahren durch Rechtsnormen geregelt war. Auch ist - wie der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat - eine Aufsichtsratswahl nach dem BetrVG anfechtbar, obwohl die im BetrVG erwähnten Vorschriften dazu noch nicht erlassen sind. Küchenhoff (Anm. zu AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG) bezeichnet es mit Recht als ein "unmögliches Ergebnis", wenn die Gerichte den Rechtsschutz insoweit deshalb versagen wollten, weil Bundestag oder Bundesregierung die ihnen nach dem Gesetz vorbehaltenen Rechtsvorschriften nicht erlassen haben. Es kann in der Tat in einem Rechtsstaat nicht angenommen werden, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ginge, durch sein Untätigbleiben über zehn Jahre lang jedweden Rechtsschutz auf diesem Gebiet zu versagen.



Dabei werden die das Wahlverfahren betreffenden Schwierigkeiten, zu denen noch Stellung genommen werden wird, nicht verkannt. Das Verfahrensrecht ist jedoch nicht Selbstzweck. Es dient vielmehr nur der Durchsetzung der Grundtendenz des Gesetzgebers, ein möglichst umfassendes Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer auch auf Unternehmensebene durchzuführen. Es widerspräche dieser Grundtendenz, das Mitbestimmungsrecht an rein technischen Schwierigkeiten scheitern zu lassen.

c) Selbst diejenigen, die die Auffassung des Senats in BAG 1, 175 ablehnen, gehen übrigens - wie offenbar auch die Vorinstanzen - davon aus, daß es dem Gesetzgeber gelingen werde, die vorerwähnten technischen Schwierigkeiten zu überwinden. Anders wäre zudem der gesetzliche Vorbehalt in § 88 Abs. 3 Satz 2 BetrVG nicht zu erklären. Es liegt also nicht ein Fall absoluter Unmöglichkeit einer gesetzlichen Regelung vor, wie das die Vorinstanzen angenommen haben.

4) Aus den vorstehenden Gründen muß bei der vom Senat in BAG 1, 175 vertretenen Ansicht verblieben werden, daß auch die Arbeitnehmer in der Seeschifffahrt im Aufsichtsrat des Unternehmens vertreten sein müssen. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß zwischen dem der vorgenannten Entscheidung zugrundeliegenden und dem im Streitfall gegebenen Sachverhalt ein Unterschied besteht: Damals handelte es sich um ein Fischerei-Unternehmen, hier jedoch um ein Unternehmen der Seeschifffahrt. Die Rechtsbeschwerde der ÖTV weist mit Recht darauf hin, daß die Verhältnisse bei der Fischerei anders liegen als im Streitfall.

In dem in BAG 1, 175 entschiedenen Fall ist davon ausgegangen worden, daß sämtliche Belegschaftsmitglieder, soweit sie der Fangflotte angehörten, jeweils nur von Juni bis Dezember auf hoher See waren. Außerhalb dieser Zeit standen sie also für eine Wahl zur Verfügung. Zwar mag die Dauer der jeweiligen Abwesenheit des seefahrenden Personals der Antragsgegnerin vom Heimathafen im Durchschnitt nicht er-



heblich über jener Zeitspanne liegen. Dieses Personal steht jedoch niemals so geschlossen zur Wahl zur Verfügung wie das in der Fischerei. Denn bei der Antragsgegnerin erfolgen die Seefahrten der einzelnen Schiffe nicht gleichzeitig nach einem einheitlichen Plan.

Es ist jedoch schon gesagt worden, daß, wie Neumann-Duesberg aaO mit Recht betont, Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl kein ausreichender Grund zur Resignation sind. Das ergibt sich übrigens auch daraus, daß die auf dem Aufsichtsratsrecht des BetrVG beruhende Regelung, nach der die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein muß, durch eine Änderung des Aktiengesetzes ohne jede Einschränkung getroffen worden ist (§ 84 Nr. 1 BetrVG) und damit auch bei Unternehmen der Seeschifffahrt gilt.

Die Folge hiervon ist es, daß zwar ein Anspruch der Arbeitnehmer der Antragsgegnerin besteht, im Aufsichtsrat des Unternehmens vertreten zu sein, daß jedoch die Vorschriften über das Wahlverfahren bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter der Aufsichtsräte der Seeschifffahrtsunternehmen wegen der Eigenart dieser Unternehmen jedenfalls für das fahrende Personal nicht angewendet werden können. Das gilt vor allem für die Fristbestimmungen und die Vorschriften über die Zahl der erforderlichen Unterschriften. Hierüber besteht zwischen den Beteiligten übrigens Einigkeit. Vor allem die ÖTV hat überzeugend nachgewiesen, daß die zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite vereinbarten Richtlinien sich als nicht praktikabel erwiesen haben. Daraus folgt die Nichtdurchführbarkeit der im Gesetz vorgesehenen Wahlen, so daß, um überhaupt die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu ermöglichen, auf § 89 Aktiengesetz, also die Bestellung dieser Aufsichtsratsmitglieder durch das Registergericht, zurückgegriffen werden muß. Zwar muß dabei in gewisser Hinsicht eine Benachteiligung



der auf hoher See oder in fremden Ländern befindlichen Arbeitnehmer in Kauf genommen werden. Das ist jedoch für diese nicht so ungünstig und dem Grundanliegen des Gesetzes nicht so widersprechend, als der gesamten Arbeitnehmerschaft und damit auch dem fahrenden Personal jede Art der Mitbestimmung auf Unternehmensebene zu versagen.

Wollte man hier die Durchführung von Wahlen fordern, so würde das auch Unsicherheiten für die Unternehmen der Seeschifffahrt mit sich bringen. Denn es fehlt an praktikablen gesetzlichen Vorschriften, die das Wahlverfahren unter der gebotenen Beteiligung auch des fahrenden Personals regeln. Wollte man gleichwohl die Durchführung von Wahlen fordern, so könnte dadurch leicht Unsicherheit darüber entstehen, ob die Wahl im einzelnen Fall ordnungsmäßig durchgeführt worden ist oder nicht. Mit Rücksicht auf die weittragende Bedeutung von Aufsichtsratsbeschlüssen wäre die Folge das Entstehen einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

5) Mit Recht weist die Antragsgegnerin darauf hin, daß es im Streitfall nicht darum geht, ob Arbeitnehmer ihrem Aufsichtsrat angehören dürfen, sondern nur um die Art und Weise, wie sie zu ermitteln sind. Insoweit kann, da Wahlen unter Beteiligung auch des fahrenden Personals praktisch ordnungsgemäß nicht durchführbar sind, § 89 Aktiengesetz, vor allem in der seit 1957 geltenden Neufassung, als ein durchaus geeignetes Mittel angesehen werden, um die mehrfach erwähnten mit einer Wahl zusammenhängenden Schwierigkeiten zu vermeiden.

Zwar ist zuzugeben, daß § 89 Aktiengesetz seinem klaren Wortlaut nach nur eine vorübergehende Abhilfe zuläßt, daß er nur vorläufige Maßnahmen im Auge hat und nur einen Notbehelf darstellt. Es geht angesichts des Aushilfscharakters dieser Gesetzesvorschrift nicht an, den Grundsatz, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen sind, als durch sie für alle Zeit ausgeschaltet anzusehen. Es ist jedoch Sache des Gesetzgebers, diesem Grundsatz Geltung zu



vorschaffen. Eine solche Verpflichtung hat er sich selbst auferlegt, indem er in § 88 Abs. 3 BetrVG den Erlass eines besonderen Gesetzes vorbehalten hat. Bis zum Erlass dieses Gesetzes kann aus den vorgenannten Gründen der Grundsatz, daß Wahlen durchzuführen sind, nicht verwirklicht werden. Dieser Zustand ist aber deswegen tragbar, weil es sich nach der Regelung des § 88 Abs. 3 Satz 2 BetrVG nur um eine Übergangslösung handelt.

6) Hiernach muß es bei der vom Senat schon in BAG 1, 175 vertretenen Auffassung verbleiben. Angesichts des Fehlens der im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen gesetzlichen Regelung ist allerdings z.Z. eine Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Antragsgegnerin nicht durchführbar. Es muß deshalb bis zu jener gesetzlichen Neuregelung auf § 89 Aktiengesetz zurückgegriffen werden.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann

Dr. Kaulen Fr. Knepper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)